**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 30 (1922)

**Heft:** 10

**Vereinsnachrichten:** Geschenke

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 26.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Geschenke.

Wie gerne möchten wir diese Rubrik in jeder Nummer des „Roten Kreuzes" erscheinen lassen. Heute sind wir in der glücklichen Lage, mitteilen zu können, daß die unter dem Protektorat des Roten Kreuzes stehende Aktion «**Pro Captivis**», die im Kriege so viel für die Kriegsgefangenen getan hat, aus dem ihr verbleibenden Aktivsaldo die Hälfte im Betrage von **Fr. 8,000** dem schweizerischen Roten Kreuz zugewendet hat. Wir möchten an dieser Stelle unserm rührigen und rühmlichst bekannt gewordenen Hilfszweig «Pro Captivis» unseren wärmsten Dank für diese Zuwendung aussprechen. Wir werden das Geld zum Wohl unseres Schweizervolkes fruchtbar machen.

**Das Zentralsekretariat.**

## Schweizerischer Samariterbund.

### Kriegssteuerpflicht der Samaritervereine.

In Erledigung einer bezüglichen Eingabe erhalten wir nachstehende Antwort der eidgenössischen Steuerverwaltung:

„Am 2. September 1921 stellten Sie beim Bundesrat das Gesuch, das Eigentum der Samaritervereine sei bei der Kriegssteuer steuerfrei zu erklären.

Das Gesuch wurde uns durch Vernehmlassung überwiesen. Da eine Steuerbefreiung des in Frage kommenden Vermögens schon gestützt auf Art. 17, Ziffer 3, des Kriegssteuerbeschlusses gegeben schien, nahmen wir davon Umgang, dem Bundesrat den Erlaß eines besonderen Beschlusses zu beantragen. Dagegen haben wir am 7. Februar 1922 durch Kreisschreiben die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen darauf aufmerksam gemacht, daß das Vermögen von Samaritervereinen gemäß Art. 17, Ziffer 3, als steuerfrei zu behandeln ist. Nicht steuerfrei wäre bloß das Vermögen, das nicht als solches oder mit seinem Ertrage den Vereinszwecken dienen würde; dieser Fall scheint jedoch als ausgeschlossen.

Mit dieser Weisung an die Steuerbehörden dürfte Ihren Wünschen entsprochen worden sein. Sollten trotzdem einzelne Vereine besteuert werden, so bitten wir um Mitteilung."

Die Vorstände der Samaritervereine werden ersucht, von dieser Verfügung gebührend Kenntnis zu nehmen.

Mit Samaritergruß

Olten, den 3. Mai 1922. Der Verbandssekretär: A. Rauber.

## Abgeordneten-Versammlung

### des Schweizerischen Samariterbundes in Vevey, am 10./11. Juni 1922.

**Samstag, den 10. Juni:** Von 9 Uhr an Abgabe der Fest- und Quartierkarten beim Bahnhof. Um 19 Uhr gemeinsames Nachtessen und gemütliche Zusammenkunft im „Casino du Rivage".

**Sonntag, den 11. Juni:** Um 8 Uhr Beginn der Abgeordnetenversammlung im Theater.